

2412 085

454

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 435/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moszek F [REDACTED],

Rue N [REDACTED] S [REDACTED] /Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED].

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 1978 wird verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist unzulässig.

Der Kläger erteilte am 1. September 1972 Rechtsanwalt Dr. Alfredo G. [REDACTED], R. [REDACTED], Rua P. [REDACTED], Apt. [REDACTED] Vollmacht, ihn in seinem Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht Mainz zu vertreten. Der Bevollmächtigte hat im Verlaufe des Verfahrens mehrfach um Beachtung seiner neuen Anschrift: Rua I. [REDACTED], Apt. [REDACTED], R. [REDACTED] [REDACTED].

Die Berufung des Beklagten, die Berufungsbegründung und die Ladungen im Berufungsrechtszuge wurden dem Bevollmächtigten des Klägers durch Aufgabe zur Post unter dieser Anschrift zugestellt. Gleichwohl weist das Berufungsurteil

156

- 3 -

seine frühere Anschrift aus. Unter dieser wurde es durch Aufgabe zur Post am 20. Februar 1978 zugestellt. Am 14. Juli 1978 gelangte es mit dem Postvermerk "PARTI" an die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts zurück.

Am 28. August 1978 legte Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] für den Kläger beim Oberlandesgericht sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Nach Vorlage der Akten an den Bundesgerichtshof bat die Geschäftsstelle unter Hinweis auf § 224 BEG um Mitteilung, bei welchem deutschen Gericht er als Rechtsanwalt zugelassen sei. Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] antwortete mit dem Hinweis, es sei ständige Rechtsprechung geworden, daß der im Berufungsverfahren zugelassene gewesene Prozeßbevollmächtigte auch zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zugelassen sei. Eine Anfrage des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 15. Dezember 1978 nach seiner Zulassung ließ er bis zum 2. Januar 1979 unbeantwortet. Die Anfrage der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 13. Dezember 1978 bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ob und bei welchem deutschen Gericht Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] als Rechtsanwalt zugelassen sei, ergab eine Zulassung nicht.

Nach § 224 Abs. 2, Abs. 4 BEG konnte Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht, das das angefochtene Urteil erlassen hatte, wirksam nur einlegen, wenn er bei diesem oder, da er den Kläger im ersten Rechtszuge vertreten hatte, bei einem Landgericht als Rechtsanwalt zugelassen war (BGH RZW 1961, 350). Daß sein Bevollmächtigter diese Voraussetzungen erfüllte,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hat der Kläger nicht dargelegt und haben die Ermittlungen des Senats nicht ergeben. Die Beschwerde ist mithin unzulässig. Die Frage, ob die Beschwerdefrist gewahrt worden ist, stellt sich nicht.

Mei

Gärtner

Entscheid. Sammlg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 435/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moszek F [REDACTED],
Rua N [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Der Beschluß des IX. Zivilsenats des Bundes-
gerichtshofs vom 1. März 1979 wird nach § 209
Abs. 1 BGG, § 319 ZPO dahingehend berichtigt,
daß die Anschrift des Prozeßbevollmächtigten
des Klägers lautet:

Rua I [REDACTED] - Apt. [REDACTED] - [REDACTED],
Brasilien.

Mai

Gärtner